

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 29. April 2020

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde den Herrn M.

gegen

den Beschluss des Amtsgerichts Schwäbisch Hall vom 25. März 2020 - 2 F 293/19 -

Aktenzeichen: 1 VB 24/20

Maßgebliche Normen: § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 56 Abs. 1 VerfGHG

Schlagwörter: unzulässige Verfassungsbeschwerde; Substantiierung; Anforderungen an die Begründung; Auseinandersetzung mit der angegriffenen gerichtlichen Entscheidung

Stichwort:

unzulässige Verfassungsbeschwerde gegen familiengerichtliche Entscheidung, die den Substantierungsanforderungen nicht genügt